

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 01. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

Wegfall der Brennpunktzulage und Folgen für die Personalsituation der betroffenen Einrichtungen

und **Antwort** vom 15. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14134

vom 01. Dezember 2022

über Wegfall der Brennpunktzulage und Folgen für die Personalsituation der betroffenen Einrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bildungseinrichtungen haben im ersten Halbjahr dieses Jahres die sogenannte Brennpunktzulage erhalten?
3. Wie hoch war die Anzahl von Lehrern und Erziehern, die in den unter Frage 1. abgefragten Bildungseinrichtungen insgesamt in den Genuss einer Brennpunktzulage kamen? (Bitte Gesamtzahl der Lehrer und Gesamtzahl der Erzieher angeben.)
4. Wie viele Bildungseinrichtungen erhalten zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage eine Brennpunktzulage?
6. Wie hoch ist die Anzahl von Lehrern und Erziehern, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in den Genuss einer Brennpunktzulage kommen? (Bitte analog zu Frage 3 beantworten.)

Zu 1., 3., 4. und 6.: Im 1. Halbjahr haben 2.750 Lehrkräfte an 59 öffentlichen Schulen mit einem Bildungs- und Teilnahme- beziehungsweise einem Lehrmittelbeauftragten-Anteil von mind. 80 Prozent (Stichtag 03. September 2021 für die allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise 1. Oktober 2021 für die beruflichen Schulen) die Brennpunktzulage erhalten. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage (Stichtag 06.12.2022) erhalten 2.532 Lehrkräfte an 54 Schulen die Brennpunktzulage.

Im öffentlichen Dienst beschäftigte Erzieherinnen und Erzieher, die in öffentlichen Schulen eingesetzt sind, erhalten aufgrund der Tarifbindung keine Zulage, sondern werden von der Entgeltgruppe S 8a in die S 8b höhergruppiert. Deshalb ist keine Auswertung möglich.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung waren im 1. Halbjahr (02/2022-07/2022) 563 Einrichtungen antragsberechtigt für die Brennpunktzulage. 397 haben diese tatsächlich beantragt und somit auch erhalten. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag 07.12.2022) erhalten 417 von 616 antragsberechtigten Einrichtungen die Brennpunktzulage.

2. Wie drückt sich diese Zulage in den monatlichen Einkünften der Lehrer und Erzieher aus? (Bitte Bruttobeiträge bzw. Tarifstufenänderungen und deren minimale und maximale Auswirkung auf die Einkünfte auflisten.)

Zu 2.: Die sog. Brennpunktzulage beläuft sich für Lehrkräfte bei Vollbeschäftigung auf einen Betrag in Höhe von maximal 300,00 € (brutto). Die Zahlung erfolgt anteilig zum Beschäftigungsumfang. Die geringste Zahlung erfolgt in Höhe von 21,74 € (brutto) bei einem Beschäftigungsumfang von 2/28 Wochenstunden.

Kindertageseinrichtungen beantragen die Brennpunktzulage standortbezogen. Für die Berechnung der Höchstfördersumme ist das bei Antragsstellung in ISBJ gemeldete Personal und entsprechender Stundenumfang entscheidend. Pro vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden (39,4 Std.) können bis zu 300 € beantragt werden. Eine tarifgemäße und rechtskonforme Umsetzung der Gewährung von Zulagen bzw. Prämien, d. h. direkte Weiterreichung an die Fachkräfte, ist durch den Kitaträger vorrangig zu prüfen. Hier können jedoch auch im Einzelfall abweichende Verteilungsschlüssel verwendet werden. Für den Fall, dass eine Zulage oder Prämie nicht gewährt werden kann, hat der Träger zudem die Möglichkeit die bereitgestellten Mittel in Form eines Sozialraumbudgets zu verwenden.

5. Hat sich seit dem 1. August an der Höhe der Brennpunktlage etwas geändert?

Zu 5.: An Schulen in schwieriger Lage erhalten nur Lehrkräfte eine Zulage, Erzieherinnen und Erzieher an Schulen mit besonderer Schülerschaft erhalten keine Zulage, sondern sind höher eingruppiert. Die Zulage für Lehrkräfte ist in § 78a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt.

Satz 1 lautet: „Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich.“

In den nachfolgenden Sätzen wird ausgeführt, dass es sich dann um eine Schule in schwieriger Lage handelt, wenn im Schuljahr 2021/2022 bestimmte Kriterien erfüllt

waren. Hieraus ergibt sich, dass sich die Höhe der Zulage für Lehrkräfte seit dem 1. August nicht geändert hat, vielmehr wird sie während der Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 ohne Änderung an Lehrkräfte gezahlt, deren Schulen im Schuljahr 2021/2022 die in § 78a BBesG BE genannten Kriterien erfüllten.

Im Bereich Kita gab es ebenfalls seit dem 01. August keine Änderung der Höhe der Brennpunktzulage.

7. Welche jeweiligen Gründe führten zu einer Aberkennung der Brennpunktzulage? (Bitte nach Gründen sortiert in absoluten und relativen Zahlen auflisten.)

Zu 7.: Seit dem 1. August 2022 kam es nicht zu einem Wegfall der Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage, vgl. Antwort zu Frage 5. Vor dem 1. August 2022 bestand eine dem jetzigen § 78a BBesG BE vergleichbare Regelung, die eine Zulage für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 vorsah, wenn im Schuljahr 2019/2020 die in § 78a BBesG genannten Kriterien vorlagen (ebenso wie aktuell: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bzw. mit Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel mindestens 80 %). Sofern diese Kriterien im Schuljahr 2019/2020 erfüllt waren, im Schuljahr 2021/2022 jedoch nicht mehr, entfiel die Zulage zum 1. August 2022.

Träger von Kindertageseinrichtungen sind für Einrichtungen antragsberechtigt, welche in einem Gebiet des Quartiersmanagements oder Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) liegen oder einen Anteil von mind. 30 % Kindern betreuen, die BuT-Leistungen in Anspruch nehmen. 45 Kindertageseinrichtungen sind ab August aus der Antragsberechtigung gefallen, 27 davon (60 %), weil der Planungsraum nicht mehr als MSS-Gebiet zählt und 18 davon (40 %), weil der Anteil der BuT-Kinder zum Stichtag 31. März 2022 im Vergleich zum Stichtag 30. September 2021 unter 30 % gefallen ist. Von diesen Einrichtungen hatten jedoch tatsächlich lediglich 26 Einrichtungen die Brennpunktzulage beantragt und erhalten.

8. Welche Auswirkungen auf die Personalsituation an den Einrichtungen, bei denen die Brennpunktzulage in diesem Jahr weggefallen ist, sind dem Senat bekannt?

Zu 8.: Im öffentlichen Dienst beschäftigte Erzieherinnen und Erzieher, die an öffentlichen Schulen eingesetzt sind, erhalten keine Zulage, sondern werden von der Entgeltgruppe S 8a in die S 8b höhergruppiert. Bei einem Wegfall des Merkmals der besonders schwierigen Tätigkeit würde einer Herabgruppierung von der Entgeltgruppe S 8b in die S 8a erfolgen, soweit kein Einsatz an einer anderen Schule, an der das Merkmal der besonders schwierigen Tätigkeit zutrifft, erfolgen kann.

Die Entscheidung, einen Umsetzungsantrag zu stellen obliegt den betroffenen Personen selbst. Der Senat rechnet allerdings mit einer erhöhten Anzahl von Umsetzungsanträgen. Bei Lehrkräften wird davon nicht ausgegangen.

Für den Kita-Bereich sind dem Senat im Hinblick auf die geringe Fallzahl (N=26) bislang keine Auswirkungen in Bezug auf den Wegfall der Brennpunktzulage bekannt.

Berlin, den 15. Dezember 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie